

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der 1, vertreten durch TreuhandPartner, Hillebrand & Farmer, 6020 Innsbruck, Rennweg 25, gegen den Bescheid des Finanzamtes Innsbruck vom 20. Jänner 2006 betreffend Einkommensteuer 2004 entschieden:

Der Berufung wird im Ausmaß der Berufungsvereentscheidung vom 8. Juni 2006 teilweise stattgegeben, weshalb hinsichtlich der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Abgaben auf diese verwiesen wird.

### Entscheidungsgründe

Die alleinstehende Berufungswerberin (Bw.) ist deutsche Staatsbürgerin und befindet sich seit 1. Juli 2002 in ärztlicher Ausbildung, Facharzturnus, an der Universitätsklinik Innsbruck. Für das Streitjahr 2004 hat sie in ihrer Einkommensteuererklärung unter anderem im Rahmen der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten Aufwendungen für ihre Wohnung am Tätigkeitsort in Innsbruck und Familienheimfahrten in Höhe von insgesamt 9.164,28 € geltend gemacht.

Diese Werbungskosten wurden vom Finanzamt nicht anerkannt, wogegen die Bw. im Wesentlichen wie folgt Berufung erhoben hat:

Die Bw. habe nach dem Ärzteausbildungsgesetz eine Ausbildung zur Fachärztein für Anästhesiologie und Intensivmedizin in der Gesamtdauer von zumindest sechs Jahren zu absolvieren, weshalb sie am 1. Juli 2002 eine Stelle als Assistenzärztein in Innsbruck an der Universitätsklinik angenommen habe. Der vorerst auf ein Jahr befristete Dienstvertrag sei in

der Folge bis zum Ende des Facharzturnus mit Ende des Jahres 2008 befristet worden. Nach Turnusabsolvierung strebe die Bw. eine Stelle als Anästhesistin an der in der Nähe ihres Wohnsitzes in 2 in Deutschland gelegenen Universitätsklinik München an. Die für den Dauer des Turnus angemietete kleine Wohnung entspreche den Wohnbedürfnissen der Bw. nicht in einem Ausmaß, das eine dauerhafte Verlegung des Familienwohnsitzes rechtfertige. An ihrem Familienwohnsitz in 2 in Deutschland bewohne sie eine separate Wohnung im ersten Stock des Elternhauses. Da nach dem beschriebenen Sachverhalt eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung gegeben sei, seien auch die monatlichen Heimfahrten zur Kontrolle der Wohnung und zur Pflege der beruflichen Kontakte als Werbungskosten anzuerkennen.

Über Vorhalt des Finanzamtes wurden von der Bw. in weiterer Folge der Dienstvertrag vom 2. Juli 2002, der Nachtrag zum Dienstvertrag vom 11. Juli 2003, der Nachtrag zum Dienstvertrag vom 11. Juli 2005, der Mietvertrag Innsbruck, 3, der Plan der Wohneinheit am Familienwohnsitz in Deutschland, die Anerkennung der Bayrischen Landesärztekammer über die abgelegte Facharztprüfung sowie Belege zur Position Arbeitskleidung gelegt. Zusätzlich wurde von der Bw. erläutert, dass ihr Beschäftigungsausmaß ab 1. Jänner 2006 auf 50 % reduziert worden sei, was vor allem im Hinblick auf die Prüfungsvorbereitungen für die Facharztprüfung erfolgt sei, die die Bw. für ihre zukünftige Tätigkeit in Deutschland in München absolvierte, weshalb sie sich vermehrt am Familienwohnsitz aufgehalten habe. Weiters wird der Berufungsergänzungspunkt Arbeitskleidung dargetan.

In der teilweise stattgebenden Berufungsvorentscheidung vom 6. Juni 2006 wird entscheidungsrelevant ausgeführt:

*"Die steuerliche Berücksichtigung der Kosten der doppelten Haushaltsführung und von Familienheimfahrten setzt bei Steuerpflichtigen, die in keiner ehelichen oder unehelichen Lebensgemeinschaft leben, unter anderem voraus, dass die Vermeidung der Kosten der doppelten Haushaltsführung durch Reduzierung auf eine Wohnung am Arbeitsort nicht möglich bzw. unzumutbar ist: Unmöglich bzw. unzumutbar ist die Reduzierung auf eine Wohnung am Arbeitsort dann, wenn dem Steuerpflichtigen am Arbeitsort nur eine derart einfache Unterkunft (Schlafstelle) zur Verfügung steht, die nicht als Wohnung im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung anzusehen ist und der Steuerpflichtige keine geeignete Wohnung am Arbeitsort erlangen kann. Die Unterkunft der Berufungswerberin in Innsbruck, 4, verfügt über eine Wohnnutzfläche von 52,60 m<sup>2</sup>, Balkon und Keller und stellt somit eine Wohnung und keine bloße Schlafstelle dar. Eine steuerlich relevante Unzumutbarkeit der Aufgabe des bestehenden Wohnsitzes in 2, 5, liegt daher nicht vor. Bekleidung, die üblicherweise auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit getragen wird, kann nicht zu Werbungskosten führen. Dies gilt auch dann, wenn die Bekleidung tatsächlich nur während der*

*Arbeitszeit getragen wird (VwGH 21.12.1999, 99/14/0262) oder wenn die Verwendung derartiger Kleidungsstücke im Interesse des Arbeitgebers liegt oder von diesem angeordnet wird (VwGH 28.4.1999, 94/13/0196). Die Ausgaben für Bergkleidung, Sonnenbrille etc. wurden nicht anerkannt. Lediglich die Kosten für die Fleecejacke „NOTARZT“ wurden als Werbungskosten anerkannt und im gewählten Aufteilungsschlüssel angesetzt.“*

Hierauf wurde Vorlageantrag an die Abgabenbehörde II. Instanz gestellt und im Wesentlichen wie folgt begründet:

Die Anmietung einer Wohnung durch einen ledigen Steuerpflichtigen indiziere bloß die Zumutbarkeit der Wohnsitzverlegung und ein Gegenbeweis sei zulässig. Neben der nur vorübergehenden doppelten Haushaltsführung würden bei der Bw. noch zusätzliche Gründe gegen die Zumutbarkeit der Verlegung ihres Familienwohnsitzes sprechen. Die Universitätsklinik in Innsbruck habe im Hinblick auf die später angestrebte Berufsausübung an einer Universitätsklinik in unmittelbarer Nähe ihres Familienwohnsitzes in Deutschland die geringste Entfernung hievon. Die Zumutbarkeit eines Abbruches der familiären und freundschaftlichen Beziehungen sei zudem bei einem ausländischen Staatsbürger anders als bei einem inländischen zu beurteilen. Die Wohnung in Innsbruck sei von der Bw. im Hinblick auf Größe und Ausstattung nicht wegen der Verlegung des Familienwohnsitzes ausgewählt worden, sondern stehe dies im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und Belastung, wobei eine Wohnung von 52,60 m<sup>2</sup> für eine alleinstehende Person im Alter von 9 Jahren üblich und angemessen sei. Über Vorhalt des belegmäßigen Nachweises der Aufwendungen betreff die Wohnung in 2 teilte die Bw. schließlich über ihre Vertretung mit, dass sie die separate Einliegerwohnung im ersten Stock ihres Elternhauses seit Beginn des Medizinstudiums bewohne. Während dieser Zeit habe die Bw. Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände, Kleingeräte, Kücheninventar etc. verausgabt, die entsprechenden Belege dazu allerdings nicht aufbewahrt. Die Aufwendungen für Betriebskosten und sonstige laufende Abgaben etc. würden von den Eltern der Bw. mitgetragen, die das Erdgeschoss des Elternhauses der Bw. bewohnten. Allerdings könne das Vorhandensein eines eigenen Hausstandes nicht davon abhängen, ob der betreffende Wohnraum entgeltlich oder unentgeltlich genutzt werde. Entscheidend sei letztendlich, dass die Bw. ihre Haushaltsführung im Übrigen selbstständig und aus eigenen Mitteln bestreite (Finanzgericht Düsseldorf vom 29.6.2005, 13 K 2622/03). Die finanzielle Beteiligung an der Unterhaltung eines eigenen Hausstandes sei ein Indiz, doch könne nach einer jüngeren Auffassung in der deutschen Literatur zur Gänze auf dieses Erfordernis verzichtet werden „*wenn nur sichergestellt sei, dass die Haushaltsführung komplett aus eigenen Mitteln bestritten werden könnte*“ (Henseler, Doppelte Haushaltsführung bei ledigen Arbeitnehmer, DStR 2006, 1443). Diese Voraussetzung treffe im Fall der Bw. zu. In einem weiteren Schriftsatz wird dargetan,

die Anerkennung der beantragten Kosten für Miete, Betriebskosten und monatliche Familienheimfahrten im Zusammenhang mit der vorübergehenden doppelten Haushaltsführung könne unter Bezugnahme des VwGH Erkenntnisses vom 29.11.2006, Zl. 2002/13/0162, nicht mit dem Hinweis verweigert werden, dass die laufenden Aufwendungen für die Wohnung in Deutschland von den Eltern der Bw. mitgetragen werden.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

In Streit steht, ob die der Bw. durch die doppelte Haushaltsführung erwachsenen Mehraufwendungen, nämlich die Aufwendungen für eine zweckentsprechende Unterkunft am Tätigkeitsort und die geltend gemachten Kosten für Familienheimfahrten Werbungskosten darstellen. Die doppelte Haushaltsführung ist erstmals für das Jahr 2004 strittig.

Geltend gemacht werden die Kosten der doppelten Haushaltsführung seit Mitte 2002. Da die die Beschaffung eines Wohnsitzes am Beschäftigungsamt sowie die Auflösung des bisherigen Wohnsitzes üblicherweise eine bestimmte Zeit in Anspruch nehmen, sind die durch die vorübergehende Führung zweier Haushalte verursachten Mehraufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig. Als Richtschnur kann bei unverheirateten Steuerpflichtigen ein Zeitraum von sechs Monaten angenommen werden, wobei diesbezüglich jedoch nicht schematisch vorgegangen werden darf, sondern vielmehr auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen ist. Längerer Zeiträume sind beispielsweise dann angemessen, wenn für die Tätigkeit am Beschäftigungsamt von vornherein eine zeitliche Begrenzung vorgesehen ist oder sich die Wohnungssuche besonders schwierig gestaltet. Für eine Übergangszeit von eineinhalb Jahren, gerechnet ab Beginn der Aufnahme der Facharztausbildung in Innsbruck, sind der Bw. durch das Finanzamt die durch die beiden Wohnsitze verursachten Mehraufwendungen auch antragsgemäß im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2002 und 2003 gewährt worden.

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Nach § 20 Abs 1 Z 1 EStG 1988 dürfen die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden, was nach § 20 Abs 1 Z 2 lit a leg cit. auch für Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung gilt, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. e EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Kosten der Fahrten zwischen Wohnsitz am Arbeits-(Tätigkeits-)ort und Familienwohnsitz

(Familienheimfahrten), soweit sie den auf die Dauer der auswärtigen (Berufs-)Tätigkeit bezogenen höchsten in § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c angeführten Betrag übersteigen, nicht abgezogen werden.

Erwachsen einem Steuerpflichtigen dadurch doppelte Haushaltsskosten, dass die tägliche Rückkehr vom Beschäftigungsamt an den Familienwohnsitz wegen der Entfernung nicht zumutbar ist, so können die dadurch bedingten Mehraufwendungen Werbungskosten darstellen. Voraussetzung ist aber, dass dem Steuerpflichtigen eine Verlegung seines Wohnsitzes an seinen (neuen) Dienstort nicht zugemutet werden kann. Behält der Steuerpflichtige seinen bisherigen Wohnsitz aus privaten Gründen bei, so gehören die durch die getrennte Haushaltsführung verursachten Kosten zu den nicht abzugsfähigen Aufwendungen der Lebensführung (siehe dazu z.B. VwGH 03.03.1992, 88/14/0081; VwGH 18.12.1997, 96/15/0259 und VwGH 29.01.1998, 96/15/0171).

Der Wohnort der Bw. in 2 in Deutschland ist von ihrem Beschäftigungsamt in Innsbruck ca. 280 km entfernt, eine tägliche Rückkehr an diesen Wohnort ist nicht nur unzumutbar, sondern aus der Sicht des unabhängigen Finanzsenates geradezu unmöglich. Somit ist die Gründung eines Wohnsitzes in Innsbruck als beruflich veranlasst zu betrachten.

Eine steuerliche Anerkennung der durch die Führung zweier Haushalte bedingten Mehraufwendungen setzt aber überdies voraus, dass gewichtige Gründe für die Beibehaltung des Wohnsitzes in Deutschland vorliegen. Diesbezüglich hat die Bw. dargelegt, ihr sei die Aufgabe des Wohnsitzes in 2 nicht zumutbar, weil sie nach Absolvierung der Facharztausbildung in Österreich wieder zurück nach Deutschland gehen möchte, um in der Nähe ihres Wohnsitzes ihren Beruf ausüben zu können. Dazu bemerkt der unabhängige Finanzsenat vorerst, dass, wenn man von der Dauer der Berufsausbildung von zumindest 6 Jahren ausgeht (im gegenständlichen Falle, laut Dienstvertrag plus Nachträgen von Mitte 2002 bis Ende 2008), allein schon diese Dauer nicht mehr als vorübergehend zu beurteilen ist. Wird eine zumindest 6 Jahre dauernde Berufsausbildung an einem auswärtigen Ort absolviert und dadurch bedingt eine doppelte Haushaltsführung begründet, liegt bereits eine auf Dauer angelegte doppelte Haushaltsführung vor, für die sich die Unzumutbarkeit der Verlegung des Wohnsitzes aus anderen Gründen als insbesondere der Temporität ergeben müsste. Es kann dabei weder aus dem Erhalt der persönlichen Kontakte noch aus der Suche nach einem Arbeitsplatz in der Nähe des Wohnsitzes eine Unvermeidbarkeit der Wohnsitzverlegung abgeleitet werden. Gerade das von der Bw. so bestimmt ins Treffen geführte Argument des Anstrebens einer Stelle als Fachärztin für Anästhesiologie im ca. 120 km von ihrem Wohnort in 2 (6) entfernten München an der dortigen Universitätsklinik vermag den unabhängigen Finanzsenat auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes nicht zu überzeugen. Die Bw. hat

nämlich keine fixe Zusage einer Anstellung an der Münchener Universitätsklinik oder sonstwo in der Nähe ihres Wohnsitzes in 2 vorgelegt, wobei sie eine solche auch nicht behauptet. An diesem Umstand kann auch die erfolgreich abgeleistete Weiterbildung zur Fachärztein für Anästhesiologie, bestätigt von der Bayerischen Landesärztekammer mit Anerkennungsschreiben vom 7, allein für sich nichts ändern, sondern nur die Chancen für eine Anstellung nach Wunsch erhöhen, zweifellos aber nicht sichern. Die Bw. ist laut vorgelegtem Schreiben der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit 8, vom 1. Juni 2006 seit 26. Mai 2006 bis auf weiteres arbeitssuchend gemeldet. Die Bw. befindet sich demzufolge in einer Situation wie jeder andere Arbeit suchende Arbeitnehmer auch. Abgesehen davon, dass eben aus den angeführten Gründen der bloße Wunsch nach dem Ende der Ausbildung in der Nähe des Familienwohnsitzes eine Berufstätigkeit auszuüben für die Anerkennung der Aufwendungen einer doppelten Haushaltsführung nicht ausreicht, so behauptet die Bw. auch nicht, dass sie im Bedarfsfall nicht jederzeit, selbst bei zwischenzeitlicher Aufgabe des Wohnsitzes, erneut in ihre Einliegerwohnung im ersten Stock des elterlichen Hauses, laut vorgelegtem Plan 49,79 m<sup>2</sup> plus Terrasse, wieder einziehen hätte können. Bemerkt man hiezu, dass die laufenden Aufwendungen für die Wohnung der Bw. ja sogar von den Eltern mitgetragen wurden und trotz der langjährigen auswärtigen Ausbildung der Bw. die Wohneinheit ihr ständig zur Verfügung gestellt wurde, eine zwischenzeitliche Vermietung wurde nicht behauptet und liegt auf Grund des gegebenen Sachverhaltes nicht vor, so ist dieser Umstand als erwiesen anzunehmen.

Die Besonderheit der Anerkennung von Mehraufwendungen durch eine doppelte Haushaltsführung als Abzugsposten von der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer besteht darin, dass unter der Bedingung beruflicher Veranlassung solche Auslagen zum Abzug zugelassen werden, für die ein Abzug wegen ihrer Eigenschaft als Aufwendungen der Lebensführung sonst von vornherein nicht in Betracht käme, sodass im Falle einer Bejahung der beruflichen Veranlassung doppelter Haushaltsführung die aus einer solchen Haushaltsführung erwachsenen Auslagen wegen ihres Charakters als Aufwendungen der Lebensführung zum Abzug solange nicht ausgeschlossen werden können, als mit solchen Aufwendungen nicht die Grenze des gewöhnlichen Haushaltsbedarfes überschritten und der Sache nach Repräsentationsaufwand im Sinne des § 20 Abs 1 Z 3 EStG 1988 geltend gemacht würde (VwGH 29.11.2006, 2002/13/0162).

Das auch von der Bw. zitierte VwGH Erkenntnis vom 29. November 2006, 2002/13/0162, enthält im Zusammenhang mit einer Lebensgemeinschaft bei auswärtiger Berufsausübung eines Partners und der durch die Entfernung von deren Beschäftigungsstätte vom Wohnsitz der Lebensgemeinschaft bedingten doppelten Haushaltsführung wesentliche Ausführungen:

*„Die interne Aufteilung der aus der Führung einer Lebensgemeinschaft erwachsenden Lasten auf die Partner der Lebensgemeinschaft ist kein Argument, mit welchem sich jener reale Aufwand tauglich bestreiten lässt, der einem Partner der Lebensgemeinschaft dadurch erwächst, dass er am Ort seiner Beschäftigung für eine zusätzliche Wohnmöglichkeit sorgen muss. Dass dem in dieser Situation befindlichen Steuerpflichtigen Mehraufwendungen in bezug auf die Haushaltsführung im Vergleich zu einer Situation erwachsen, in welcher er seinen Arbeitsplatz am gemeinsamen Wohnort der Partner (oder in dessen Einzugsbereich) hätte, kann nicht zweifelhaft sein. Welche der vielfältigen wirtschaftlichen Lasten einer Lebensgemeinschaft es sind, die regelmäßig oder nicht regelmäßig von jenem Partner der Lebensgemeinschaft finanziert werden, den zufolge Entfernung seines Beschäftigungsortes vom Ort des Wohnsitzes der Lebensgemeinschaft die Erforderlichkeit doppelter Haushaltsführung trifft, ist für das Ausmaß der durch einen beruflich bedingten zweiten Haushalt hervorgerufenen Mehraufwendungen dabei ohne Bedeutung.“*

Der diesem Erkenntnis zu Grunde liegende Sachverhalt ist entgegen der Auffassung der Bw. mit dem vorliegenden Sachverhalt keinesfalls vergleichbar bzw. auf diesen ableitbar. Das VwGH-Erkenntnis bezieht sich spezifisch auf eine berufsbedingte doppelte Haushaltsführung einer Lebensgemeinschaft und benutzt die Bw. im Gegensatz hiezu als Alleinstehende und daher nicht in einer Lebensgemeinschaft mit einem Partner Lebende im Haus ihrer Eltern in 2 eine ihr zur Verfügung gestellte Einliegerwohnung, hat also nicht die vielfältigen wirtschaftlichen Lasten einer Lebensgemeinschaft mitzutragen, die regelmäßig oder nicht regelmäßig von jenem Partner der Lebensgemeinschaft finanziert werden, den zufolge Entfernung seines Beschäftigungsortes vom Ort des Wohnsitzes der Lebensgemeinschaft die Erforderlichkeit doppelter Haushaltsführung trifft.

Laut den Angaben der Bw. werden die Aufwendungen für Betriebskosten und sonstige laufende Abgaben etc. für die Einliegerwohnung in der Größe von ca. 50 m<sup>2</sup> in 2 von den Eltern der Bw. mitgetragen, die das Erdgeschoss des Hauses bewohnen. Die Eltern stellen somit ihrer Tochter, der Bw., diese Einliegerwohnung unentgeltlich zur Verfügung bzw. überlassen ihr diese zur Benützung. Die finanziellen Belastungen einer doppelten Haushaltsführung liegen daher nicht vor.

Damit ist das Schicksal der Berufung aber auch schon allein auf Grund von nicht vorhandenen beachtenswerten Aufwendungen für den Wohnsitz in 2 entschieden. Die Bw. hat tatsächlich nur die Aufwendungen für eine Wohnung, nämlich die Wohnung am Tätigkeitsort in Innsbruck zu tragen, welche Aufwendungen unter das Abzugsverbot des § 20 EStG fallen. Die von der Bw. diesbezüglich ins Treffen geführte Rechtsprechung des deutschen Finanzgerichtshofes ist für die Entscheidung des unabhängigen Finanzsenates nicht relevant.

Weiters wird vom unabhängigen Finanzsenat ausgeführt:

Im gegenständlichen Fall hat die Bw. am Ort ihrer Tätigkeit, nämlich in Innsbruck eine Wohnung, 52,60 m<sup>2</sup> plus Keller und Balkon, genommen, bei welcher nicht erkennbar ist, dass sie ihren Wohnbedürfnissen weniger entspräche als die eigenständige Wohnung, laut vorgelegtem Plan 49,79 m<sup>2</sup> plus Terrasse, im Hause ihrer Eltern in 2. Solcherart liegt es nahe, dass die Verlegung des (Familien)wohnsitzes nach dem Ort der Tätigkeit bereits erfolgt ist, und auch aus diesem Grund die Kosten der Haushaltsführung am Ort der Tätigkeit und die Fahrten zum elterlichen Haus nicht zu Werbungskosten führen könne. Sollte aber der (Familien)wohnsitz noch in 2 gelegen sein, ist entscheidend, dass keine Umstände auszumachen sind, auf Grund derer es unzumutbar gewesen wäre, die Wohnung im elterlichen Haus aufzugeben. Abgesehen davon wird auch nicht behauptet und ergibt sich aus dem Akteninhalt auch keinerlei Hinweis, dass im Bedarfsfall nicht jederzeit die Möglichkeit bestanden hätte, die Einliegerwohnung im elterlichen Haus wieder zu nehmen, hat doch auch die Bw. diese Wohnung im Laufe der Jahre nach ihren eigenen Angaben immer wieder aufgesucht.

Auch kann das weitere Vorbringen der Bw., sie habe das Beschäftigungsmaß mit 1. Jänner 2006 vor allem im Hinblick auf die Prüfungsvorbereitungen für die Facharztprüfung in Deutschland auf 50 % abgeändert, die sie für ihre zukünftige Tätigkeit in Deutschland in München absolvierte, weshalb sie sich vermehrt am Familienwohnsitz aufgehalten habe, der Berufung nicht zum Erfolg verhelfen. Abgesehen davon, dass sich dieses Vorbringen nicht auf das Streitjahr bezieht und daher ohnehin irrelevant ist, ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass hat die Bw. bereits mit Datum 7 die Anerkennung als Fachärztin für Anästhesiologie von der Bayerischen Landesärztekammer erhalten hat. Eine kurzfristige Ausbildung, die Bw. war im selben Zeitraum jedenfalls zu 50 % an ihrem Arbeitsort in Innsbruck teilbeschäftigt, in der Nähe des Wohnsitzes kann nicht zur Notwendigkeit der jahrelangen Beibehaltung eines solchen führen. Zudem wird auf das o.a. betreff der Möglichkeit des jederzeitigen Rückeinzuges in die Wohnung im elterlichen Haus verwiesen.

Die Voraussetzungen für eine steuerlich anzuerkennende beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung liegen daher nicht vor.

Auch kann das große Pendlerpauschale nicht gewährt werden, da die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz in Innsbruck weniger als 2 km beträgt und die Fahrtkosten daher durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten sind.

Betreff der Anerkennung von Berufskleidung wird auf die Berufungsvereentscheidung verwiesen.

Feldkirch, am 22. November 2007